

BENUTZUNGSORDNUNG

für das

Kinderhaus "Blauland"

der Gemeinde Thüngersheim

gültig ab 01. September 2017

§ 1

Grundsätzliches

Das Kinderhaus "Blauland" ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Thüngersheim.

§ 2

Auftrag

Das Kinderhaus "Blauland" ist eine außerschulische Tageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit folgenden Angeboten:

- Kleinkindbetreuung mit einem Angebot, das sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet,
- Kindergarten mit einem Angebot, das sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet,
- Schulkindbetreuung, mit einem Angebot, das sich überwiegend an Schulkinder richtet.

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern; Eltern im Sinn dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten. Das Kinderhaus "Blauland" ergänzt und unterstützt die Eltern hierbei.

Das Kinderhaus "Blauland" bietet jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen.

§ 3

Anmeldung, Betreuungsvertrag, Aufnahme

Anträge auf Aufnahme eines Kindes können während der Öffnungszeiten bei der Leiterin im Kinderhaus "Blauland" gestellt werden.

Zur rechtzeitigen Planung der Gruppenbildung und Gruppenbelegung sind die Anmeldefristen zu beachten, die in der Dorfzeitung bekannt gegeben werden.

Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr vom 01.09. bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres.

Für die Aufnahme eines Kindes sind ein Betreuungsvertrag und eine Kostenvereinbarung abzuschließen.

Die Aufnahme in das Kinderhaus "Blauland" erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Kinder, die wegen Mangel an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend ist,
2. Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 1 bis 3 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, sowie Änderung der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.

Die Personensorgeberechtigten weisen durch Vorlage

- (a) des „Gelben Untersuchungsheftes“ die Früherkennungsuntersuchung nach.
- (b) eines schriftlichen Nachweises, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Alle Angaben der Eltern werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben (außer zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten).

§ 4 Öffnungszeiten, Ferien

Das Kinderhaus "Blauland" hat folgende Rahmenöffnungszeiten:

- Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr,
- Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Die Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen werden jeweils nach Bedarf und nach den dienstlichen Möglichkeiten innerhalb der Rahmenöffnungszeiten des Kinderhauses "Blauland" für die Dauer des Kindergartenjahres festgelegt.

Das Kinderhaus "Blauland" ist regelmäßig geschlossen:

- zwischen Weihnachten und Neujahr,
- am Rosenmontag und am Faschingsdienstag,
- am Freitag nach Christi Himmelfahrt,
- am Freitag nach Fronleichnam,
- im Monat August für die Dauer von längstens 3 Wochen.

Die genaue Ferienzeit im August wird jeweils rechtzeitig im Kinderhaus bekannt gegeben. Soweit weitere freie Tage geplant sind, werden diese ebenfalls rechtzeitig im Kinderhaus "Blauland" bekannt gegeben.

§ 5 Regelmäßiger Besuch, Aufsichtspflicht

(1) Das Kinderhaus "Blauland" kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig mindestens die pädagogische Kernzeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr (Kleinkindbetreuung und Kindergarten) bzw. für die Schulkindbetreuung von Schulende bis 14:00 Uhr besucht.

(2) Auf dem Weg zum Kinderhaus und auf dem Weg nach Hause sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Sollte das Kind nicht von den Eltern abgeholt werden können, ist eine unverzügliche besondere Benachrichtigung erforderlich. Die näheren Einzelheiten regelt der Betreuungsvertrag.

§ 6 Krankheit, Anzeige

Bei Erkrankung eines Kindes gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz).

Die Personensorgeberechtigten haben insbesondere dem Kinderhaus "Blauland" unverzüglich zu melden, dass

- (a) das Kind erkrankt ist, (die voraussichtliche Krankheitsdauer sollte angegeben werden),
- (b) das Kind oder ein anderer Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht,
- (c) das Kind auf dem Weg zwischen dem Kinderhaus "Blauland" und seiner Wohnstätte einen Unfall erlitten hat.

Falls das Kind oder ein anderes Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist, bei ihm ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht oder es unter Lausbefall leidet, ist es so lange vom Besuch des Kinderhauses "Blauland" ausgeschlossen, bis durch Vorlage eines ärztlichen Attests der Nachweis erbracht wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

§ 7 Kündigung

Das Betreuungsverhältnis kann durch beide Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten gekündigt werden, wobei eine Kündigung zum 31. Juli eines Jahres nicht möglich ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Kündigung - außer im Falle eines Wegzuges aus der Gemeinde Thüngersheim - nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Das Kinderhaus "Blauland" hört vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten an. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens des Kinderhauses "Blauland" liegt insbesondere vor, wenn

- durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
- die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit der Entrichtung ihrer Kostenbeiträge in Verzug sind,
- die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige- und Nachweispflichten nicht einhalten und/oder gegen Regelungen der Benutzungsordnung für das Kinderhaus "Blauland" verstoßen.

§ 8

Erziehungspartnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Kinderhaus "Blauland" und den Personensorgeberechtigten

Zum Wohle des Kindes verpflichten sich das Kinderhaus "Blauland" und die Personensorgeberechtigten, im Rahmen des Betreuungsverhältnisses erziehungspartnerschaftlich zusammenzuarbeiten. In jedem Kindergartenjahr findet grundsätzlich ein Gespräch über die Entwicklung und Erziehung des Kindes statt.

§ 9

Unfallversicherung

Die Kinder sind auf dem direkten Weg zwischen Wohnstätte und Kinderhaus "Blauland" und während ihres Aufenthalts im Kinderhaus "Blauland" gesetzlich unfallversichert. Das Kinderhaus "Blauland" hat jeden (Wege-)Unfall, den das Kind erleidet, dem zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden.

§ 10

Buchungszeiten, Kostenbeiträge

Für den Besuch des Kinderhauses "Blauland" werden für das gesamte Kindergartenjahr (vom 01.09. bis zum 31.08. des darauf folgenden Jahres) monatliche Elternbeiträge, Materialgeld und Essensgeld erhoben.

Buchungszeiten

Für den Besuch des Kindergartens und der Kleinkindbetreuung ist eine pädagogische Kernzeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr festgelegt. Hierfür ist eine tägliche Buchungszeit von 5 Stunden erforderlich.

Für den Besuch der Schulkindbetreuung ist eine pädagogische Kernzeit von Schulende bis 14:00 Uhr an mindestens 3 Tagen oder an 5 Tagen pro Woche festgelegt.

Jeder weitere Betreuungsbedarf kann stundenweise dazu gebucht werden und ist verbindlich für alle Wochentage des Kindergartenjahres.

Elternbeiträge

Kleinkindgruppen (Kinder unter 36 Monaten)

Buchungszeiten pro Woche	bis einschl. 25 Std.	bis einschl. 30 Std.	bis einschl. 35 Std.	bis einschl. 40 Std.	bis einschl. 45 Std.
Elternbeitrag	155,00 €	175,00 €	190,00 €	205,00 €	220,00 €
Ermäßigter Beitrag	145,00 €	165,00 €	180,00 €	195,00 €	210,00 €

Kindergarten

Buchungszeiten pro Woche	bis einschl. 25 Std.	bis einschl. 30 Std.	bis einschl. 35 Std.	bis einschl. 40 Std.	bis einschl. 45 Std.
Elternbeitrag	110,00 €	115,00 €	120,00 €	125,00 €	130,00 €
Ermäßigter Beitrag	100,00 €	105,00 €	110,00 €	115,00 €	120,00 €

Für Kinder unter 36 Monaten gelten die jeweiligen Elternbeiträge der Kleinkindgruppen.

Schulkindbetreuung

Buchungszeiten pro Woche	bis einschl. 10 Std.	bis einschl. 15 Std.	bis einschl. 20 Std.	bis einschl. 25 Std.	bis einschl. 30 Std.	bis einschl. 35 Std.	bis einschl. 40 Std.
Elternbeitrag	69,00 €	77,00 €	85,00 €	93,00 €	101,00 €	109,00 €	117,00 €
Ermäßigter Beitrag	59,00 €	67,00 €	75,00 €	83,00 €	91,00 €	99,00 €	107,00 €

Getränke sind im jeweiligen Elternbeitrag enthalten.

Für die **Ferienbetreuung** wird der Elternbeitrag (analog der staatlichen Förderregelung) für zwei Monate pro Jahr mit den Beitragssätzen der gebuchten Ferienbetreuungszeiten (mind. bis einschl. 30 Std. pro Woche) erhoben.

Beispiel ohne Ferienbetreuung:

Regelmäßige Buchungszeit: bis einschl. 15 Std Elternbeitrag: 77,00 € (für 12 Monate)

Beispiel mit Ferienbetreuung:

Regelmäßige Buchungszeit: bis einschl. 15 Std Elternbeitrag: 77,00 € (für 10 Monate)

Ferienbetreuung: bis einschl. 30 Std Elternbeitrag: 101,00 € (für 2 Monate)

Maßgebend für die Elternbeiträge sind die jeweiligen Buchungszeiten.

Ermäßigungen

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Einrichtung, gelten für das zweite und für die weiteren Kinder die ermäßigten Elternbeiträge.

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Elternbeitrag (Kindergarten) angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe des festgesetzten Elternbeitrags begrenzt.

Materialgeld

Neben den Elternbeiträgen wird monatlich ein Materialgeld in Höhe von 4,00 € erhoben.

Essensgeld

Das Kinderhaus „Blauland“ bietet von Montag bis Donnerstag warmes Mittagessen an. Für teilnehmende Kinder wird dafür ein Essensgeld erhoben.

Es beträgt monatlich:

30,80 € für die Kleinkindbetreuung

40,60 € für den Kindergarten

40,60 € für die Schulkindbetreuung bei einer Buchung von 5 Tagen/Woche,

30,45 € für die Schulkindbetreuung bei einer Buchung von 3 Tagen/Woche,

20,30 € für die Schulkindbetreuung bei einer Buchung von 3 Tagen/Woche (einschl. Freitag)

Die Anpassung des Essensgeldes ist künftig ohne Einhaltung einer Frist möglich.

Gebühren für Anmeldungen, Buchungsänderungen, Mahnungen

Für die Erstanmeldung und für jede Buchungsänderung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben. Für jede verursachte Mahnung, sei es telefonisch oder schriftlich, werden pauschal 5,00 € verrechnet.

Zahlungsweise

Der Elternbeitrag, das Materialgeld und Essensgeld sind bei monatlicher Zahlungsweise jeweils im Voraus bis zum 3. des Monats zu leisten.

Kostenanpassung

Eine Anpassung der Kostenbeiträge an die allgemeinen Kostensteigerungen wird 3 Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt.

§ 11

Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit der Anmeldung eines Kindes für den Besuch des Kinderhauses erkennen die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte diese Benutzungsordnung als verbindlich an.

Thüngersheim, den 01. September 2017



Höfling
1. Bürgermeister